

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Änderung der vorläufigen Wahlordnung der Universität Potsdam (VWahlO)  
Vom 21.4.1994

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Änderung der Vorläufigen Wahlordnung der Universität Potsdam (VWahlO) Vom 24.3.1994

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 24.3.1994 folgende Änderungen der Vorläufigen Wahlordnung der Universität Potsdam (VWahlO) vom 14.10.1993, AmBek UPS.22, beschlossen:

### I. Inhalt

- § 1 ist wie folgt zu erweitern:  
"Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen ...  
- **der Gleichstellungsbeauftragten** ... der Universität Potsdam."
  - § 6 Absatz 1 wird ergänzt durch folgenden Satz 2:  
"**Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten besitzen die weiblichen Mitglieder der Universität das aktive Wahlrecht.**"
  - § 6 Einfügung eines neuen Absatzes 6:  
"**Die Absätze 2 - 5 gelten nicht für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.**"
  - § 7 Absatz 1 wird ergänzt durch folgenden Satz 2:  
"**Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten besitzen die weiblichen Mitglieder der Universität das passive Wahlrecht.**"
- nach § 27 ist folgender neuer Paragraph aufzunehmen:  
"§ 27a Wahl der Gleichstellungsbeauftragten  
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird für die Dauer von 4 Jahren nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt.  
(2) Die Kandidatenvorschläge sind in der vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist durch die Fakultäten und Bereiche bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen.  
(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Zweitplatzierte nimmt die Funktion der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wahr.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen der Vorsitzende des Wahlausschusses durch Los.  
(4) Die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, die nach einer noch zu treffenden Regelung der Grundordnung in den Fakultäten, Bereichen und Fächern wirken, werden in einer Frauenvollversammlung ihrer Struktureinheit gewählt und konstituieren gemeinsam mit der Gleich-

stellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin den Gleichstellungsrat. Für die erste Wahl der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten entscheidet die Gleichstellungsbeauftragte der Universität über den anzuwendenden Wahlmodus."

- § 28 wird um folgende Nr. 5 ergänzt:  
"5. Die Amtsperiode der ersten gewählten Gleichstellungsbeauftragten beginnt am 15. Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet am 30.9.1998."

### II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Änderung der Vorläufigen Wahlordnung der Universität Potsdam (VWahlO) Vom 21.4.1994

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 21.4.1994 folgende Änderungen der Vorläufigen Wahlordnung der Universität Potsdam (VWahlO) vom 14.10.1993, AmBek UP S.22, beschlossen:

### I. Inhalt

- § 4 lautet wie folgt:  
"**Wahlbezirke, in denen an den Wahltagen an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Fakultäten und die Zentralebene. In letzterer wählen die Mitglieder der Universitätsverwaltung, der Universitätsbibliothek und der weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen zentralen Einrichtungen einschließlich der Sonderforschungsbereiche, soweit sie im Einzelfall nicht zugleich Mitglied einer Fakultät sind.**"
- § 5: Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
"**Ergänzungswahlen finden frühestens am 10., spätestens am 25. Tag nach den Wahlen statt. Der Wahlausschuß kann bestimmen, daß die Ergänzungswahlen unter Abweichung von den vorstehenden Absätzen 1 und 3 als Briefwahl durchgeführt wird.**"
- § 6: Absatz 4 wird gestrichen.
- § 6: Absatz 5 wird gestrichen.
- § 9: In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl "5" durch die Zahl "4" ersetzt.



- § 9: Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- § 9: In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "der auf dem Stimmzettel aufgeführten" werden gestrichen.
- § 9: Absatz 3 letzter Satz lautet wie folgt:  
"Die weiteren Listenkandidaten sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreter gewählt (Reserveliste)."
- § 9: Absatz 5 lautet wie folgt:  
"Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidaten hat, so findet eine Ergänzungswahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt."
- § 9: Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
"Werden von den Mitgliedern einer Gruppe zur Wahl für ein Gremium keine Kandidaten aufgestellt oder höchstens doppelt so viele Kandidaten, wie der Gruppe nach § 2 Sitze zustehen, so findet die Wahl der Vertreter dieser Gruppe für das Gremium nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt."
- § 9: Es wird folgender Absatz 7 angefügt:  
"Findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt, so ist der Wähler nicht an Kandidaten gebunden. Jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem er einen oder mehrere Kandidaten ankreuzt oder zusätzlich oder stattdessen eine oder mehrere wählbare Personen auf dem Stimmzettel unzweideutig benennt und ankreuzt, jedoch insgesamt nur bis zur Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze. Die Sitze werden nach der Zahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Personen mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreter gewählt (Reserveliste)."
- § 11: Absatz 2 lautet wie folgt:  
"Wahlbeauftragter entsprechend der Funktionsbeschreibung des Absatzes 1 ist für die Zentralebene der Kanzler".
- § 12: Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
"Ergänzungswahlen werden innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ausgeschrieben. Im übrigen gelten die vorstehenden Absätze, soweit ihr Gegenstand auf Ergänzungswahlen zutrifft."
- § 13: Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
"Für Ergänzungswahlen gilt das Wählerverzeichnis der Wahlen."
- § 14: Absatz 3 lautet wie folgt:  
"Jeder Wahlvorschlag zu einer Gremienwahl muß mindestens zwei Kandidaten aufweisen."
- § 15: In Absatz 3 werden die Wörter "ohne die Namen der Unterzeichner" gestrichen.
- § 16: wird gestrichen
- § 17: In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "ersten fünf" gestrichen.
- § 17: Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:  
"Findet Mehrheitswahl statt, so enthält der Stimmzettel Raum für den Wähler, um wählbare Personen nach § 9 Absatz 7 einzutragen und anzukreuzen.  
Absatz 3 wird zu Absatz (4).
- § 20: Nach Absatz 5 wird als neuer Absatz 6 eingefügt:  
"Findet Mehrheitswahl statt, so bleiben die Regelungen der vorstehenden Absätze außer Betracht, soweit sie konkurrierende Listen voraussetzen."
- § 20: Absatz 6 wird zu Absatz 7. Vor dem Wort "bekanntgegeben" wird eingefügt: "unverzüglich".  
Absatz 7 wird zu Absatz 8.
- § 24: Absatz 1 Satz 1 lautet wie folgt:  
"Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die nächstfolgende Person auf der jeweiligen Reserveliste nach, die noch nicht Mitglied des Gremiums ist."
- § 24: Absatz 2 lautet wie folgt:  
"Ist eine Reserveliste erschöpft und bleibt ein Sitz unbesetzt, so findet in dieser Gruppe eine Nachwahl statt, sofern die Zeitspanne bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt. Die Nachwahl erfolgt entsprechend dem Verfahren der Ergänzungswahl."
- § 26: In Absatz 1 Satz 2 wird die Silbe "dienst" gestrichen.

## II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.